

F5.6. Sozialplanung, Sozialforschung

131254

Kürzung und Streichung von Sozialhilfeleistungen

Beantwortung Kleine Anfrage

Philipp Müller, Mitglied des Gemeinderates, hat am 8. Juli 2013 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Gemäss Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Zürich zu einem Postulat der SVP können Sozialhilfeleistungen - trotz verbindlichen SKOS-Richtlinien - bei renitentem Verhalten ganz oder teilweise gekürzt werden. Unangetastet bleiben muss der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf Nothilfe.

Nach dem Erwähnten ist daher auszugehen, dass auch den Dietiker Sozialbehörden, entgegen der fälschlichen Annahme der SVP, wirkungsvolle Instrumente gegen renitente Sozialhilfeempfänger zur Verfügung stehen. Es ist daher von grösstem Interesse zu erfahren, ob und wie weit diese Mittel ausgeschöpft werden.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. In wie vielen Fällen wurden seit 2009 aufgrund von "renitentem" Verhalten Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise gekürzt?*
- 2. Wie viele Verzeigungen wurden erstattet?*
- 3. Wie kann der Stadtrat seine Praxis in diesem Bereich verbessern, respektive restriktiver gestalten?"*

Der Stadtrat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Allgemeines

Auf Wirtschaftliche Hilfe haben Personen Anspruch, die für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können. Wer Sozialhilfe erhält, leistet seinen Beitrag, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Von Sozialhilfebeziehenden wird somit ein aktiver Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration erwartet. Daraus ergeben sich für die Sozialhilfebeziehenden Auskunfts-, Mitwirkungs- und die Gegenleistungspflichten.

Die Sozialhilfe wird gestützt auf § 21 Sozialhilfegesetz (SHG) und § 23 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) mit Auflagen und Weisungen verbunden, welche geeignet sind, die Lage der Sozialhilfebeziehenden zu verbessern. Die Auflagen und Weisungen mit Kürzungsandrohungen werden den Klientinnen und Klienten per Verfügung erlassen. In den Auflagen und Weisungen muss konkret stehen, was von den Klientinnen und Klienten erwartet wird.

Sitzung vom 2. September 2013

Weiter müssen die Auflagen und Weisungen verhältnismässig und durchführbar sein. Die Sozialhilfeleistungen sind gemäss § 24 Abs. 1 lit. a SHG dann angemessen zu kürzen, wenn die betroffene Person

- gegen Anordnungen, Auflagen oder Weisungen der Sozialbehörde verstösst;
- keine oder falsche Auskunft über ihre Verhältnisse gibt;
- die Einsichtnahme in ihre Unterlagen verweigert;
- eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt;
- Leistungen zweckwidrig verwendet;
- die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- und Beschäftigungsprogramm verweigert;
- ein ihr zustehendes Ersatzeinkommen nicht geltend macht.

Falls die erlassenen Auflagen und Weisungen von den Sozialhilfe beziehenden Personen nicht eingehalten werden, wird eine Kürzung als Sanktion verfügt. Mit dieser Leistungskürzung kann somit Druck auf die Sozialhilfe beziehenden Personen ausgeübt werden.

Die Sozialhilfe kann maximal für die Dauer von zwölf Monaten und um höchstens 15 % gekürzt werden. Im Weiteren können Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibeträge, Integrationszulage, minimale Integrationszulage) gekürzt oder gestrichen werden.

Als sozialhilferechtliche Sanktion will die in § 24a SHG geregelte Leistungseinstellung den Ausgleich eines unrechtmässigen Zustands erwirken. Die Leistungseinstellung als Sanktion stellt einen einschneidenden Eingriff in die Rechtsposition der betroffenen Person dar. Eine vollständige oder teilweise Leistungseinstellung ist daher erst möglich, wenn

- die Hilfe suchende Person eine ihr zumutbare Arbeit oder die Geltendmachung eines Ersatzeinkommens verweigert;
- ihr die Leistungen deswegen gekürzt worden sind und
- ihr schriftlich und unter Androhung der Leistungseinstellung eine zweite Frist zur Annahme der Arbeit bzw. zur Geltendmachung des Ersatzeinkommens angesetzt worden ist.

Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, kann die Sozialbehörde eine Leistungseinstellung beschliessen.

Bei einem allfälligen neuen Gesuch ist zu prüfen, ob die betroffene Person die Auflagen, die vorgängig zur Leistungseinstellung führten, nunmehr zu erfüllen bereit ist oder ob Gründe vorliegen, die sie an der Erfüllung dieser Auflagen hindern. Ist weder das eine noch das andere der Fall, kann die Sozialbehörde einen Nichteintretensentscheid erlassen.

Zu Frage 1

In den letzten drei Jahren wurde bei durchschnittlich 2 % der Fälle eine Kürzung von 15 % als Sanktion verfügt. Darin sind Mietzinskürzungen, Schuldanerkenntnisse und Rückerstattungen nicht enthalten.

Zu Frage 2

Seit 2009 wurden 22 Anzeigen erstattet. Schuldig gesprochen wurden 16; schuldig gesprochen und wegen Todesfall abgeschrieben 1; Verjährung 2; abgewiesene Fälle 2; eingestellte Fälle 1. Bei 10 Fällen wurde die Rückzahlung durch Kürzung der Sozialhilfe veranlasst; bei 6 über ein Inkasso; 2 haben das Geld zurückbezahlt; 1 ist noch offen.

Sitzung vom 2. September 2013

Zu Frage 3

Damit Leistungen gekürzt bzw. eingestellt werden können, braucht es einige verfahrensrechtliche Schritte, die von den Sozialarbeitenden eingeleitet werden müssen. Die Auflagen und Weisungen, die durch die Sozialbehörde erlassen werden, müssen von den Sozialarbeitenden monatlich überprüft werden können, damit die nötigen Sanktionen eingeleitet werden können. Mit den heutigen Ressourcen können die Klientinnen und Klienten durchschnittlich sechs Mal zu einem Gespräch eingeladen werden. Dies genügt nicht, um die Fälle eng zu führen und die Auflagen und Weisungen genau zu überprüfen.

Eine restriktivere Fallführung kann nur dann erzielt werden, wenn die Klientinnen und Klienten monatlich zu einem Termin kommen müssen und die Auflagen und Weisungen überprüft werden können, bevor die Zahlungen ausgelöst werden. In der Stadt Uster wird so gearbeitet; die Fallbelastung ist in Uster jedoch deutlich tiefer.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Philipp Müller betreffend Kürzung und Streichung von Sozialhilfeleistungen wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Finanzabteilung;
- Sozialabteilung;
- Sozialvorstand.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

LB/SW 0902_Kürzung und Steichung Sozialhilfe.docx

versandt am: